

Allgemeine Hinweise zum Hortantrag für das Schuljahr 2024/2025

Rechtsgrundlagen: Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) und Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Hildburghausen i. V. m. der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Hildburghausen.

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. **Die Eltern sind grundsätzlich Gesamtschuldner.** Leben die Eltern jedoch getrennt, so ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, so sind diese Gesamtschuldner.

Die **Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Monats**, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam wird. Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Werden die **Gebühren in 3 aufeinanderfolgenden Monaten**, trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des **Schulhortes ausgeschlossen** werden.

Abmeldungen, Änderungen und Ummeldungen während des laufenden Schuljahres müssen durch die Eltern schriftlich erfolgen, bis zum 15. des laufendenden Monats in der Grundschule eingegangen sein und werden zum Monatsende wirksam. Rückwirkende Ab- bzw. Ummeldungen und Änderungen aufgrund des zum Schuljahresbeginn bekannt gegebenen Stundenplanes müssen spätestens 14 Tage nach Schulbeginn vorliegen.

Ermäßigungen Kinderzahl

Die Höhe der jeweiligen Gebühr/Beteiligung ermäßigt sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 v. H. je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) besucht. Die Anzahl der Kinder und ihr gleichzeitiger Besuch der Einrichtungen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Einkommen

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.

Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, so gilt Satz 1 entsprechend.

Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Als Grundlage für die Ermittlung des Einkommens wird auf die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) verwiesen. Zum Einkommen gehören auch öffentliche und private Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbssatzeneinkommen. Als Einkommen des Hortkindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.

Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen angerechnet. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

Abzugstatbestände

1. Von den Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 EstG erfolgt jeweils ein prozentualer Abzug in Form einer Pauschale für Einkommensteuer und Aufwendungen zur sozialen Sicherung (von 5 bis 50 %).
2. Das ermittelte Durchschnittsmonatseinkommen mindert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro.

Gebührentabelle

		Anzahl der Kinder (die gleichzeitig den Hort, die Kita oder die Kindertagespflege besuchen)								
		angemeldetes Hortkind		1 weiteres Kind einer Familie		2 weitere Kinder einer Familie		3 weitere Kinder einer Familie		4 weitere Kinder einer Familie
Betreuungszeit pro Woche		über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über und bis zu 10 Stunden
zu berücksichtigendes Einkommen pro Monat										
bis 1.060 €	BK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	PK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € bis 1.500 €	BK	16,00 €	9,60 €	12,00 €	7,20 €	8,00 €	4,80 €	4,00 €	2,40 €	0,00 €
	PK	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €
	Gesamt	36,00 €	21,60 €	27,00 €	16,20 €	18,00 €	10,80 €	9,00 €	5,40 €	0,00 €
über 1.500 € bis 2.500 €	BK	32,00 €	19,20 €	24,00 €	14,40 €	16,00 €	9,60 €	8,00 €	4,80 €	0,00 €
	PK	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €
	Gesamt	72,00 €	43,20 €	54,00 €	32,40 €	36,00 €	21,60 €	18,00 €	10,80 €	0,00 €
über 2.500 €	BK	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €
	PK	50,00 €	30,00 €	37,50 €	22,50 €	25,00 €	15,00 €	12,50 €	7,50 €	0,00 €
	Gesamt	90,00 €	54,00 €	67,50 €	40,50 €	45,00 €	27,00 €	22,50 €	13,50 €	0,00 €

BK = Betriebskosten

PK = Personalkosten

Aus den Betriebskosten und den Personalkosten ergibt sich der Gesamtbetrag der Hortgebühren.